

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nüdlingen für die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Nüdlingen folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Nüdlingen für die Erhebung der Hundesteuer vom 10.10.1980 (LRABl. Nr. 33 vom 25.10.1980, lfd. Nr. 346), zuletzt geändert am 30. Januar 2004 (LRABl. Nr.3 vom 07.02.2004, lfd. Nr. 31), wird wie folgt geändert:

§ 10 „Fälligkeit der Steuer“ erhält folgende Fassung:

„ Die Steuer wird erstmals einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01. April eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gemeinde Nüdlingen
Nüdlingen, 15.05.2006



Kiesel
Erster Bürgermeister

